S 21 RJ 155/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 RJ 155/00
Datum	28.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RJ 15/01
Datum	15.05.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger beansprucht eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der KlÃ¤ger ist 1944 im ehemaligen Jugoslawien geboren und hat dort nach eigenen â□□ unbelegten â□□ Angaben eine Ausbildung zum Forsttechniker (Facharbeiter) durchlaufen. Er kam 1971 nach Deutschland und hat hier seitdem verschiedene versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungen in verschiedenen Branchen ausgeÃ¼bt. Zuletzt war er seit dem 12. August 1991 als Baufachwerker im StraÃ□enbau versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt; das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete zum 11. Februar 1994. Seit dem 28. September 1993 bezog er bis zum 22. September 1994 Krankengeld, unterbrochen durch einen von der Beklagten bewilligten Kuraufenthalt vom 19. Juli bis 30. August 1994. Seit dem 28. September 1994 bezieht der KlÃ¤ger fast durchgehend Leistungen vom Arbeitsamt. Seit Juni 1999 ist der KlÃ¤ger mit einem Grad der Behinderung von 50 anerkannt (Bescheid

des Versorgungsamtes Berlin vom 10. Dezember 2001).

Am 21. November 1996 beantragte der KlÃ¤ger unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand die GewÃ¤hrung einer Rente. Die Beklagte zog Unterlagen zu dem 1994 gewÃ¤hrten Heilverfahren bei und veranlasste eine Untersuchung und Begutachtung des KlÃ¤gers durch die Ãrztin fÃ¼r Sozialmedizin Dr. W (Gutachten vom 25. Februar 1997) und den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie B-G (Gutachten vom 17. MÃ¤rz 1997). Der KlÃ¤ger wurde von diesen unter BerÃ¼cksichtigung der gesundheitlich bedingten Beschwerden noch fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, leichte TÃ¤tigkeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen zu verrichten; die bisherige (schwere) Arbeit als Baufachwerker hielten sie nicht mehr fÃ¼r zumutbar.

Unter Hinweis auf diese Feststellungen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. Juni 1997 den Rentenantrag ab.

Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren veranlasste die Beklagte nach Vorlage weiterer aktueller medizinischer Unterlagen ein weiteres Gutachten durch den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie F vom 11. Februar 1998. Dieser hielt den KlÃ¤ger ebenfalls noch fÃ¼r fÃ¤hig, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Zu diesem Ergebnis kam gleichfalls der von der Beklagten beauftragte Arzt fÃ¼r Innere Medizin Dr. F in seinem Gutachten vom 11. November 1998. SchlieÃlich veranlasste die Beklagte noch ein neurochirurgisch-orthopÃ¤disches Gutachten vom 30. November 1999 durch den Facharzt fÃ¼r Neurochirurgie Dr. Z, der auch zu der EinschÃ¤tzung eines verbliebenen vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen gelangte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Dezember 1999 wies die Beklagte anschlieÃend den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Hiergegen hat sich der KlÃ¤ger mit seiner zum Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage gewandt und unter Vorlage von Attesten seiner behandelnden Ãrzte eine unzutreffende WÃ¼rdigung seines Gesundheitszustandes gerÃ¼gt. Das SG hat Befundberichte der behandelnden Ãrzte eingeholt sowie verschiedene medizinische Unterlagen zur Akte genommen und anschlieÃend den praktischen Arzt und Diplompsychologen B mit der Untersuchung und Begutachtung des KlÃ¤gers beauftragt. Dieser hat in seinem allgemeinmedizinischen Gutachten vom 25. Oktober 2000 bei dem KlÃ¤ger folgende Erkrankungen festgestellt: VerschleiÃerscheinungen der WirbelsÃ¤ule, seelische StÃ¶rungen, labiler Bluthochdruck, Fingergelenkspolyarthrose. Unter BerÃ¼cksichtigung der daraus resultierenden LeistungseinschrÃ¤nkungen ist er zu der EinschÃ¤tzung gelangt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch regelmÃ¤Ãig kÃ¶rperlich leichte Arbeiten vollschichtig mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen verrichten.

Ferner hat das SG den letzten Arbeitgeber des KlÃ¤gers, die Fa. ST zu der vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit befragt.

Sodann hat das SG die Klage mit Urteil vom 28. Mai 2001 abgewiesen und zur

BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe weder einen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) noch auf eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI. Der KlÃ¤ger verfÃ¼ge nach dem Ergebnis der medizinischen Beweiserhebung noch Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten mit gewissen qualitativen EinschrÃ¤nkungen. Dies ergebe sich im Wesentlichen aus dem vom SG veranlassten gerichtlichen Gutachten und entspreche im Ãbrigen auch den im Verwaltungsverfahren getroffenen gutachterlichen Feststellungen. Der Gerichtsgutachter habe sich in Ã¼berzeugender Weise mit den Beschwerden des KlÃ¤gers befasst und diese eingehend gewÃ¼rdigt. Anlass zu weiteren Ermittlungen bestehe daher nicht. Mit diesem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne der KlÃ¤ger zwar nicht mehr seine letzte BerufstÃ¤tigkeit ausÃ¼ben, doch kÃ¶nne er noch zumutbar auf TÃ¤tigkeiten als ungelernter Arbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Eine andere EinschÃ¤tzung ergÃ¤be sich auch nicht aus dem "bisherigen Beruf" des KlÃ¤gers. Denn auf der Grundlage des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas sei der KlÃ¤ger nach der Auskunft des letzten Arbeitgebers (nur) als angelernter Arbeiter anzusehen, der (sozial) zumutbar auf TÃ¤tigkeiten des ungelernten Arbeiters verwiesen werden kÃ¶nne; der konkreten Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit bedÃ¼rfe es nicht.

Hiergegen hat sich der KlÃ¤ger mit seiner Berufung gewandt, mit der er seinen Rentenantrag weiter verfolgt und zur BegrÃ¼ndung auf eine unzutreffende WÃ¼rdigung seines Gesundheitszustandes durch die Gutachter und die Anerkennung als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 50 verweist. AuÃerdem hat er seine in Jugoslawien erhaltene Berufsausbildung betont. Der Senat hat Befundberichte der behandelnden Ãrzte eingeholt sowie Kopien aus der beigezogenen Schwerbehindertenakte zur Gerichtsakte genommen. AuÃerdem hat der KlÃ¤ger ein Attest seines behandelnden Internisten vorgelegt. SchlieÃlich hat der Senat den Direktor der Klinik fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum A U Dr. T mit der Untersuchung und Begutachtung des KlÃ¤gers beauftragt. Dieser hat in seinem am 22. Juli 2002 erstatteten psychiatrisch-neurologischen Gutachten festgestellt, dass bei dem KlÃ¤ger eine lÃ¤nger dauernde Belastungsreaktion mit einer depressiven Symptombildung leichter AusprÃ¤gung, ein chronisches Schmerzsyndrom der WirbelsÃ¤ule mit einer psychischen Ausgestaltung im Sinne einer somato-psychischen VerknÃ¼pfung sowie an zusÃ¤tzlichen internistischen Erkrankungen ein Diabetes mellitus, ein Hypertonus und eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung vorlÃ¤gen. Unter BerÃ¼cksichtigung der daraus resultierenden EinschrÃ¤nkungen hat er den KlÃ¤ger noch fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, regelmÃ¤Ãig leichte Arbeiten vollschichtig ohne extreme WitterungseinflÃ¼sse und ohne einseitige kÃ¶rperliche Belastung auszuÃ¼ben. Arbeit im Schichtdienst kÃ¶nne er leisten, er solle jedoch nicht in Akkord- oder FlieÃbandarbeit eingesetzt werden. Zu vermeiden seien das Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, Ãberkopfarbeiten sowie unter hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Hocken oder Knien. Die Auffassungsgabe des KlÃ¤gers sei sehr geringgradig herabgesetzt; die KonzentrationsfÃ¤higkeit sei leicht vermindert, Entschluss- und VerantwortungsfÃ¤higkeit seien genÃ¼gend, seine KontaktfÃ¤higkeit sei leicht

herabgesetzt und seine Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit seien genÃ¼gend. Besonderheiten fÃ¼r den Weg zur Arbeitsstelle seien nicht zu beachten; die Ã¼blichen Pausen reichten aus.

Der KlÃ¤ger hÃ¤lt diese EinschÃ¤tzung fÃ¼r unzutreffend und beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Mai 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Dezember 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm seit dem 1. November 1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakten (Vers.Nr.), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Weder nach den Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (SGB VI a.F.) noch nach den Â§Â§ 43, 240 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) besteht der geltend gemachte Anspruch.

BerufsunfÃ¤hig ist nach Â§ 43 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 SGB VI a.F. der Versicherte, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI a.F.). Hingegen besteht ErwerbsunfÃ¤higkeit bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□er Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ã□igkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine selbstÃ¤ndige

TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt oder eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a.F.). Da der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit an strengere Voraussetzungen geknÃ¼pft ist als derjenige der BerufsunfÃ¤higkeit, folgt aus der Verneinung von BerufsunfÃ¤higkeit ohne Weiteres das Fehlen von ErwerbsunfÃ¤higkeit.

FÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist danach zunÃ¤chst der "bisherige Beruf" zu bestimmen, der in aller Regel die letzte nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 126). Schon daher bedarf es keiner nÃ¤heren KlÃ¤rung, ob und gegebenenfalls welche genaue BerufstÃ¤tigkeit der KlÃ¤ger zuletzt in Jugoslawien versicherungspflichtig ausgeÃ¼bt hat; im Ãbrigen sehen weder das innerstaatliche (vgl. Niesel in Kasseler Kommentar Rdnr. 26 zu Â§ 43 SGB VI m.w.N.) noch das zwischenstaatliche Recht (vgl. das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 [BGBl. 1969 II, S. 1438]) die BerÃ¼cksichtigung in Jugoslawien ausgeÃ¼bter versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigungen bei der Bestimmung des "bisherigen Berufs" vor (vgl. zu dem insoweit vergleichbaren deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen BSG, Urteil vom 14. Dezember 1998 â B 5 RJ 60/97 R â in SozR 3-6855 Artikel 11 Nr. 1). Der bisherige Beruf des KlÃ¤gers in diesem Sinne ist deshalb die von ihm zuletzt in Deutschland ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit eines (angelernten) Baufachwerkers im StraÃenbau, wie sie der eingeholten Auskunft des letzten Arbeitgebers entnommen werden kann. Auch wenn der KlÃ¤ger den so umschriebenen Beruf unter Beachtung der bei ihm bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen nicht mehr ausÃ¼ben kann, so ist er gleichwohl nicht berufsunfÃ¤hig.

Denn ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit steht einem Versicherten nicht schon dann zu, wenn er seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann. Hinzu kommen muss vielmehr, dass fÃ¼r den Versicherten auch keine zumutbare ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. mehr vorhanden ist, die er mit dem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen noch ausfÃ¼llen kann. Das von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zur Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. entwickelte Mehrstufenschema untergliedert die Arbeiterberufe in verschiedene Berufsgruppen. Ausgehend von der am geringsten qualifizierten TÃ¤tigkeit gibt es die Gruppen mit dem Leitberuf des "unausgebildeten Arbeiters", des Arbeiters mit einer Ausbildung von bis zu zwei Jahren (angelernter Arbeiter), des Arbeiters mit einer mehr als zweijÃ¤hrigen Ausbildung (Facharbeiter) und des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 137). GrundsÃ¤tzlich darf ein Versicherter lediglich auf TÃ¤tigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe im VerhÃ¤ltnis zu seinem bisherigen Beruf verwiesen werden, soweit sie ihm weder nach seinem beruflichen KÃ¶nnen und Wissen noch hinsichtlich seiner gesundheitlichen KrÃ¤fte Ã¼berfordern.

Der KlÃ¤ger kann unter Beachtung dieser GrundsÃ¤tze allenfalls als angelernter Arbeiter (im unteren Bereich) eingestuft werden. Seine (behauptete) Ausbildung und die vorangegangenen beruflichen TÃ¤tigkeiten lassen bezÃ¼glich dieser

BeschÃ¤ftigung als StraÃenbauarbeiter nicht den Erwerb von Kenntnissen und FÃ¤higkeiten erkennen, die eine hÃ¶here Einstufung der QualitÃ¤t dieser TÃ¤tigkeit zulieÃen. Mithin ist der KlÃ¤ger sozial zumutbar auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar. Solche TÃ¤tigkeiten kann der KlÃ¤ger nach dem Ergebnis der medizinischen Beweiserhebung auch unter Beachtung seiner GesundheitsstÃ¶rungen verrichten.

Dass der KlÃ¤ger die danach noch (sozial) zumutbaren TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mit seinen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen vollschichtig ausÃ¼ben kann, ergibt sich zur ÃberzeugungÃ des Senats aus den im Rechtsstreit erstatteten Gutachten. Dadurch sind die bei dem KlÃ¤ger bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen und deren Auswirkungen auf seine LeistungsfÃ¤higkeit hinreichend geklÃ¤rt. Durchgreifende Bedenken, diese Bewertung zur Grundlage der Entscheidung zu machen, sieht der Senat nicht. Dass fÃ¼r die Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens wesentliche GesundheitsstÃ¶rungen unbeachtet geblieben sind, vermag der Senat nicht zu erkennen und ergibt sich auch nicht aus dem klÃ¤gerischen Vorbringen. Die Gutachter haben in ihre Bewertung auch das vorliegende Aktenmaterial und damit die Angaben der behandelnden ÃrzteÃ einbezogen. Mithin legt der Senat seiner Entscheidung zu Grunde, dass der KlÃ¤ger noch vollschichtig zumindest kÃ¶rperlich leichte Arbeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen verrichten kann. So kann er unter Ausschluss von extremen WitterungseinflÃ¼ssen und ohne einseitige kÃ¶rperliche Belastungen, nicht in Akkord- oder FlieÃbandarbeit eingesetzt werden. Zu vermeiden sind TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Hocken oder Knien. Da sich daraus im Sinne der Rechtsprechung weder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung noch eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen (vgl. dazu die BeschlÃ¼sse des groÃen Senats des BSG vom 19. Dezember 1996 âÃ GS 1-4/95 âÃ GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8 âÃ sowie die nachfolgenden Entscheidungen des BSG, u.a. Urteil vom 20. August 1997 âÃ 13 RJ 39/96 in SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 17, vom 24. MÃ¤rz 1998 âÃ B 4 RA 44/96 R -, vom 25. MÃ¤rz 1998 âÃ B 5 RJ 46/97 R âÃ und vom 24. Februar 1999 âÃ B 5 RJ 30/98 R in SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 12) ergibt, bedarf es im Hinblick auf das vollschichtige LeistungsvermÃ¶gen auch nicht der Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit.

Mithin steht fest, dass der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig und damit auch nicht erwerbsunfÃ¤hig ist, so dass ein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach den Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. nicht zusteht. Angesichts seines verbliebenen vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens ergibt sich auch keine andere Beurteilung fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2001 auf Grund der durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) geÃ¤nderten Rechtslage.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 07.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024